

Art. 6e.

La présente convention qui aura lieu à dater du 1er Juillet prochain, sera publiée dans le Royaume et dans la Principauté, et les autorités respectives tiendront la main à son exécution.

Die Bekanntmachung geschieht in hiesigem Lande durch die hiesigen Intelligenzblätter, den Civil- und Militärobrigkeiten wird aufgegeben, sich darnach zu achten, und werden die in hiesigem Militair dienende Unterthanen aus dem Königreich Westphalen, wenn sie ohne Abschied die hiesige Dienste verlassen, als Deserteurs behandelt werden.

Detmold den 6ten Julius 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CXV.

Verordnung, die Gensd'armerie betreffend, von 1808.

Die Pflicht der Gensd'armerie ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu erhalten, und zur Erreichung dieses wichtigen Dienstes, den sie dem Staat leisten soll, nöthig, daß ihren Befehlen Achtung und Gehorsam verschafft werde.

Die

Die Obrigkeiten müssen daher jeden, welcher sich der Gensd'armerie bey der Ausübung ihres Amtes widersetzt, sich Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen sie erlaubt, aufs strengste verfolgen und dessen scharfe Bestrafung befördern. Das Militair, die Gemeinde-Vorsteher, Unterbediente, und die übrigen Einwohner der Gemeinden sind schuldig, denselben auf deren Verlangen Beystand zu leisten, besonders auf den Märkten, bey andern öffentlichen Zusammenkünften, bey der Visitation der Wirthshäuser, der Stillung der Zänkereyen, Schlägereyen und Unruhen, Verhaftung der Bettler, Vagabunden und Verbrecher, der in der Schlägerey begriffenen und der Deserteurs, so wie in allen Fällen, wo die Gensd'armerie zur Erhaltung der guten Ordnung, der Polizey und der öffentlichen Sicherheit handelt.

Hiernach hat sich jeder zu richten, und ist deshalb diese Verordnung durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Detmold den 19ten Julius 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CXVI.

Verordnung, den Code Napoleon betreffend, von 1808.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ic. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Bev dem großen Interesse und der immer mehr steigenden Wichtigkeit des Code Napoleon für alle zum Rheinbund gehörigen

Fünfter Band.

G 9

Staag.

Staaten empfehlen Wir das anhaltende und gründliche Studium dieses so sehr merkwürdigen und dem Geist der Zeiten vorzüglich entsprechenden Gesetzbuchs allen Rechtsgelehrten hiesigen Fürstenthums. Wir verstehen hierunter sowohl diejenigen, die schon richterliche Aemter bekleiden, als die Candidaten der Rechte, und die sich der Jurisprudenz auf hohen Schulen bestreuen. Wir erwarten von den letzteren, daß sie, sobald ihnen dieser Unser ausdrücklicher Wille bekannt wird, keine Gelegenheit, Vorlesungen über den Code Napoleon zu hören, versäumen, da auch künftig die Prüfung derselben bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung darauf erstreckt werden soll.

Zu mehrerer Bekanntwerdung soll dieses in das Intelligenzblatt, die Lippstädter und andre Zeitungen eingerückt werden.

Detmold den 9ten August 1808.

Num. CXVII.

Verordnung, die Entweihung der Sonn- und Festtage betreffend, von 1808.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Die immer mehr zunehmende Entweihung und zweckwidrige Anwendung der Sonn- und Festtage, indem man an ihnen, selbst wäh-

während des Gottesdienstes, ohne Scheu sich Aufsehen und Geräusch erregende Berufsarbeiten erlaubt, in Wirthshäusern und Schenken, Kaufmanns- und Krämerladen aufhält, und mit Spiel oder Tanz belustigt, macht es Uns zur heiligen Regentenspflicht, diesem Aergerniß gebenden Unwesen, wodurch nicht allein die öffentliche religiöse Feyer solcher Tage gestört, und die Theilnahme an ihr verhindert, sondern auch der Mitzweck ihrer Anordnung, daß sie zugleich Tage der Ruhe und Erholung für die durch körperliche Arbeit ermüdete Volksclasse seyn sollen, vereitelt wird, mit Ernst zu steuern.

Wir erneuern daher die schon vormahls dagegen ergangenen mehreren Verordnungen in folgender Art.

1) Alle körperliche Berufsarbeiten und Handthierungen sind an Sonn- und Festtagen zur Zeit des Gottesdienstes, und vor demselben und nach dessen Endigung auch diejenigen, die öffentlich außerhalb den Wohnungen, oder mit Klopfen und Hämmern oder sonst mit Geräusch in den Werkstätten und Häusern geschehen, bey 5 Gfl. Strafe für jeden Contravenienten untersagt, jedoch ist das Hüten des Viehes durch Hirten, das unaufschiebliche Begießen der Bleichen, und auf dem Lande des Morgens vor und des Abends nach 6 Uhr das Herbeholen der nöthigen Futterkräuter gestattet. Ferner dürfen geringe Leute und das Gesinde Nachmittags nach dem Gottesdienste zum Jäten oder zum Aufziehen ihres Flachses in aller Stille wohl ins Feld gehen. Auch in eintretenden wirklichen Nothfällen, wenn zum Beispiel anhaltende ungünstige Witterung eine eilige Feldarbeit, oder das Bedürfniß des Reisenden eine unaufschiebliche Schmiede- oder Rademacherarbeit erfordert, sollen solche vor dem Gottesdienste und nach Endigung desselben verstattet seyn, jedoch muß dazu in den Städten und Flecken, wie auch in den Kirch- und geschlossenen Dörfern, worin sich ein Unterbogt oder Bauer-richter befindet, vorher die Erlaubniß bey der Obrigkeit oder in Er-